

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Cantourage Group SE
Berlin

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 5

Bilanz zum 31.12.2024

Cantourage Group SE, Berlin

A K T I V A

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	40.671.913,75	40.671.913,75
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	962.983,27	0,00
Anlagevermögen	41.634.897,02	40.671.913,75
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.267.318,75	4.356.542,59
2. Sonstige Vermögensgegenstände	152.526,99	1.121,00
	4.419.845,74	4.357.663,59
II. Guthaben bei Kreditinstituten	34.951,09	31.507,07
Umlaufvermögen	4.454.796,83	4.389.170,66
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.149,20	28.553,28
Bilanzsumme	46.100.843,05	45.089.637,69

P A S S I V A

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Eigenkapital		
I. <u>Grundkapital</u>	12.467.479,00	12.467.479,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>	31.742.222,76	31.742.222,76
III. <u>Gewinnrücklagen</u>		
Andere Gewinnrücklagen	9.011,43	9.011,43
IV. <u>Bilanzgewinn</u>	117.969,97	38.677,77
Eigenkapital	44.336.683,16	44.257.390,96
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	5.816,00	60.186,14
2. Sonstige Rückstellungen	725.348,11	520.344,03
Rückstellungen	731.164,11	580.530,17
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	28,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	158.639,68	69.910,81
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	3.287,80
4. Sonstige Verbindlichkeiten	874.356,10	178.489,95
- davon aus Steuern	€ 788.459,65	
(Vorjahr:	€ 174.553,28)	
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	€ 4.498,54	
(Vorjahr:	€ 3.936,67)	
Verbindlichkeiten	1.032.995,78	251.716,56
Bilanzsumme	46.100.843,05	45.089.637,69

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Cantourage Group SE, Berlin

	2024		2023	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.195.385,79		1.662.431,59
2. Gesamtleistung		2.195.385,79		1.662.431,59
3. Sonstige betriebliche Erträge		125.684,33		20.559,33
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	- 1.201.867,22		- 947.382,77	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	- 106.599,63	- 1.308.466,85	-47.980,45	- 995.363,22
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		- 894.968,40		- 609.635,36
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		462,84		1.154,08
- davon aus verbundenen Unternehmen: € 462,84 (Vorjahr: € 1.154,08)				
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 13.555,53		0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 25.249,98		- 40.468,65
9. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss		79.292,20		38.677,77
10. Jahresüberschuss		79.292,20		38.677,77
11. Gewinnvortrag		38.677,77		0,00
12. Bilanzgewinn		117.969,97		38.677,77

ANHANG zum 31.12.2024

Cantourage Group SE, 10827 Berlin

Anhang

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss zum 31.12.2024

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht:

Firmenname laut Registergericht:	Cantourage Group SE
Firmensitz laut Registergericht:	Feurigstr. 54, 10827 Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Register-Nr.:	HRB 248794 B

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften in Verbindung mit rechtsformspezifischen Sondervorschriften des AktG aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert nach § 24 Umwandlungsgesetz im Rahmen der Einbringung angesetzt.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung erkennbarer Risiken ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten (flüssige Mittel) sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Die Steuer- und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verpflichtungen und wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Haftungsverhältnisse berücksichtigen die Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten. Die Haftungsverhältnisse sind mit dem Betrag vermerkt, mit dem die Gesellschaft nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag haftet. Bestehende Rückgriffsforderungen werden nicht abgezogen.

ANHANG zum 31.12.2024

Cantourage Group SE, 10827 Berlin

C. Angaben zur Bilanz**1. Anteile an verbundenen Unternehmen**

Die Cantourage Group SE, Berlin, hält jeweils 100 % Anteile an der Cantourage GmbH, Berlin, (40.646.913,75 €) und an der APSAT GmbH, Berlin, (25.000,00 €).

2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Unter die langfristigen Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 962.983,27 € (Vorjahr: 0,00 €) fallen langfristige Forderungen, die aus einem Darlehensvertrag mit der APSAT GmbH, Berlin, resultieren. Vor Prolongation in ein langfristiges Darlehen wurden diese im Vorjahr unter den Forderungen gegenverbundene Unternehmen (190.692,77 €) ausgewiesen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen ergibt sich aus dem nachstehenden Forderungsspiegel:

Forderungen	Gesamtbetrag	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€	€
gegen verbundene Unternehmen	4.267.318,75	4.267.318,75	0,00	0,00
Vorjahr	4.356.542,59	4.356.542,59	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	152.526,99	2.526,99	150.000,00	0,00
Vorjahr	1.121,00	1.121,00	0,00	0,00
Summe	4.419.845,74	4.269.845,74	150.000,00	0,00
Vorjahr	4.357.663,59	4.357.663,59	0,00	0,00

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen ist ein Hinterlegungsgeld in Höhe von 150.000,00 € ausgewiesen, das im Zusammenhang mit einer Sicherheitsleistung gemäß Beschluss des Amtsgerichts München, Az. 38 HL 1997/24, hinterlegt wurde. Ein Rückforderungsanspruch besteht vorbehaltlich des Verfahrensausgangs.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 12.467.479,00 € und besteht ausschließlich aus ausgegebenen, voll eingezahlten, Stammaktien (ISIN: DE000A3DSV01) mit einem Nennwert von je 1,00 €.

Entwicklung des Postens Gewinnrücklagen:

Posten	Betrag in €
Andere Gewinnrücklagen aus den Vorjahren	9.011,43
Jahresüberschuss	79.292,20
Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00
Andere Gewinnrücklagen zum 31.12.2024	9.011,43

ANHANG zum 31.12.2024

Cantourage Group SE, 10827 Berlin

Der Jahresüberschuss für 2024 beträgt 79.292,20 €. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

5. Steuer- und sonstige Rückstellungen

Die Steuer- und sonstigen Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Verpflichtungen aus Personalkosten, Abschluss- und Prüfungskosten, ausstehenden Eingangsrechnungen und noch nicht veranlagte Steuerverbindlichkeiten für Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

6. Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten ist mit 0,00 € durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel:

	Gesamtbetrag	Restlaufzeit		
Verbindlichkeiten		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€	€
aus Lieferungen und Leistungen	158.639,68	158.639,68	0,00	0,00
Vorjahr	69.910,81	69.910,81	0,00	0,00
ggü. verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	3.287,80	3.287,80	0,00	0,00
Sonstige	874.356,10	874.356,10	0,00	0,00
Vorjahr	178.489,95	178.489,95	0,00	0,00
Summe	1.032.995,78	1.032.995,78	0,00	0,00
Vorjahr	251.688,56	251.688,56	0,00	0,00

7. Haftungsverhältnisse

Die Cantourage Group SE ist zu 100 % an der Cantourage GmbH, Berlin, beteiligt. Die Cantourage GmbH, Berlin, verkauft und überträgt im Rahmen eines Factoring-Vertrages laufend ihre Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen an die SüdFactoring GmbH, Stuttgart. Die Cantourage Group SE übernimmt die gesamtschuldnerische Haftung der Tochtergesellschaft.

Eine Patronatserklärung vom 17. April 2025 begründet ein Haftungsverhältnis, bei dem der Patron (Cantourage Group SE) sich verpflichtet gesamtschuldnerisch, die Tochtergesellschaft (APSAT GmbH, Berlin) finanziell so auszustatten, dass sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen kann. Diese Patronatserklärung endet am 31.12.2027, kann jedoch bei Bedarf schriftlich verlängert werden.

8. Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 135.053,05 €, davon 2.006,29 € mit einer Laufzeit über einem Jahr, aber bis fünf Jahre.

ANHANG zum 31.12.2024

Cantourage Group SE, 10827 Berlin

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Angaben in Fortführung des Jahresergebnisses

In Fortführung des Jahresergebnisses erfolgt die nachfolgende Darstellung:

Posten der Ergebnisverwendung	Betrag in €
Jahresüberschuss	79.292,20
+ Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	38.677,77
= Bilanzgewinn	117.969,97

2. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen Umsätze aus verbundenen Unternehmen in Höhe von 2.195.385,79 € (Vorjahr: 1.662.431,59 €), die aus jeweils einem Dienstleistungsvertrag mit der Cantourage GmbH, Berlin, und der APSAT GmbH, Berlin, resultieren.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus der Auflösung von periodenfremden Rückstellungen in Höhe von 69.453,21 € (Vorjahr: 18.333,00 €), Erträge aus dem freiwilligen Verzicht auf Aufsichtsratsvergütung in Höhe von 50.000,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Ferner sind Erträge aus Sachbezügen bzw. Personalkosten in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt 1.308.466,85 € (Vorjahr: 995.363,22 €) und beinhaltet Personalkosten für Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung und für Mitarbeiter des strategischen Projektmanagements bzw. Business Development.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 894.968,40 € (Vorjahr: 609.635,36 €) beinhalten in erster Linie börsenregulatorische Kosten, wie Investor Relations (Agenturen), Aufsichtsratsvergütungen und Marketing (Public Relations). Ferner fallen deutlich höhere Rechts- und Beratungskosten als im Vorjahr sowie Abschluss- und Prüfungskosten hierunter.

6. Zinsaufwand

Der Zinsaufwand beträgt 13.555,53 € (Vorjahr: 0,00 €) und resultiert aus einem Gesellschafterdarlehen in Höhe von 575.000,00 € vom 22. April 2024 von der CDXX Vermögens- und Verwaltungs GmbH, Berlin, zur Finanzierung von Spot-Deal-Geschäften bei der Cantourage GmbH, Berlin. Das Darlehen wurde 24.09.2024 vollständig zurückgezahlt.

ANHANG zum 31.12.2024

Cantourage Group SE, 10827 Berlin

E. Sonstige Angaben**1. Mitglieder des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands sind bzw. waren im Geschäftsjahr 2024 folgende Personen:

- Philip Schetter, Vorstand/CEO, Berlin (Vorsitzender)
- Bernd Fischer, Vorstand/CFO, Berlin (bis 30.06.2024)

2. Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten ArbeitnehmerInnen

Die durchschnittliche Zahl, der während des Geschäftsjahrs 2024 im Unternehmen beschäftigten ArbeitnehmerInnen, ohne Vorstände und PraktikantInnen, betrug 6,75 (Vorjahr: 6,25).

3. Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bzw. waren folgende Personen:

- Dr. Michael Ruoff, Unternehmer/Rechtsanwalt, München (Vorsitzender, bis 31.12.2024)
- Patrick Hoffmann, Unternehmer, München (stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. Florian Holzapfel, Unternehmer, Kleinmachnow (bis 31.01.2025)
- Dr. Florian Kainzinger, Unternehmer, Berlin (bis 30.09.2024)
- Christian Schreyer, Unternehmer/CEO, Kleinmachnow (Vorsitzender, seit 14.01.2025)
- Bernd Fischer, Unternehmer, Berlin (seit 24.01.2025)



Berlin, 25.04.2025

Ort, Datum

Unterschrift Philip Schetter (Vorstand)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Cantourage Group SE, Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Cantourage Group SE, Berlin - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrolle der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 25. April 2025

PKF WULF & PARTNER

Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Christoph Kalmbach
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

PKF WULF & PARTNER

Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

I. Auftrags- und tätigkeitsübergreifende Regelungen

1. Geltungsbereich/Anzuwendendes Recht

- 1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (nachstehend als PKF bezeichnet) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch PKF vorsehen, und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen PKF und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung in Nr. 12. und 14.**
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.
- 1.4. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 1.5. Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das für den jeweiligen Ort der Niederlassung von PKF, mit der das Auftragsverhältnis begründet wurde, zuständige Gericht.

2. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer und, Steuerberater ausgeführt.
- 2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Steuerberatung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z.B. betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z.B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist PKF nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 2.5. Bei etwaigen Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.
- 2.6. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von PKF enthalten sind, können von PKF auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von PKF enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen PKF, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.
- 2.7. Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II. und III.

3. Vergütung

- 3.1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der individuell vereinbarten Höhe zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 3.2. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.
- 3.3. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 3.4. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.
- 3.5. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird PKF den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. PKF und der Auftraggeber werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.
- 3.6. PKF kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. PKF ist ferner berechtigt Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.
- 3.7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von PKF auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von PKF gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass PKF auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und PKF von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von

Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.

- 4.3. Auf Verlangen von PKF hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von PKF formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von PKF angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist PKF nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn PKF von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 4.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von PKF gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

- 5.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von PKF an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von PKF, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von PKF mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12. und 14. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von PKF schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
- 5.3. Gegenüber einem Dritten haftet PKF in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12. und 14. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 5.1 vorliegen.
- 5.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von PKF zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist PKF unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers berechtigt.

6. Grundsatz der Schriftform

- 6.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von PKF schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet PKF nur, insoweit sie schriftlich bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist.
- 6.2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
- 6.3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von PKF Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 6.4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 7.1. PKF bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- 7.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat PKF auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen PKF und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. PKF kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

- 8.1. PKF ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber PKF von dieser Schweigepflicht entbindet.
- 8.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf PKF Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 8.3. PKF ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrags anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
- 8.4. PKF ist international und national dem PKF-Netzwerk, einem Netzwerk eigenständiger und rechtlich unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, angeschlossen und kann erforderlichenfalls auf die Kompetenzen und Kapazitäten im PKF-Netzwerk zurückgreifen. PKF und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im PKF-Netzwerk werden deshalb eine Prüfung durchführen, ob der Neuannahme von Mandanten schon bestehende Mandatsbeziehungen entgegenstehen könnten ("conflict of interest"). Hierfür werden der Name des Auftraggebers und die für die Identifizierung erforderlichen Daten (Firma, Branche) und die Art der Beauftragung auf Datenbanken des PKF-Netzwerks gespeichert.

Sofern PKF in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrages mit Mitgliedern des PKF-Netzwerkes zusammenarbeitet, ist PKF befugt, darüber hinausgehende Informationen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, weiterzugeben. Dies gilt auch entsprechend für eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Zusammenarbeit von PKF mit Dritten.

- 8.5. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist PKF berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.
- 8.6. **Der Auftraggeber entbindet PKF hinsichtlich Nr. 8.4 und 8.5 von der Verschwiegenheitspflicht.**
- 8.7. Der Auftragnehmer hat beim Versand bzw. der Übermittlung sämtlicher Dokumente auf Papier, per Telefax oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, damit die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Sollen besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden, so ist hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zu treffen.

9. Übermittlung in elektronischer Form

- 9.1. PKF empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail, SMS, Cloud-Dienste etc.) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.
- 9.2. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet PKF nicht für Schäden die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen. Zur Vermeidung einer unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung oder Vernichtung der übermittelten oder empfangenen Daten durch Dritte bietet PKF dem Auftraggeber eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsmethode an. Wünscht der Auftraggeber eine verschlüsselte Übermittlung von E-Mails, ist hierzu eine schriftliche Vereinbarung entsprechend 8.7 notwendig.

II. Gesetzliche Abschlussprüfung

10. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 10.1. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 10.2. PKF wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Darüber hinaus baut der Prüfungsansatz auf internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) auf, die in unserem PKF International Audit Manual festgelegt sind.
- 10.3. PKF wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird PKF die Verfahrensweisen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.
- 10.4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von PKF, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.
- 10.5. Der Auftraggeber gewährt PKF nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Nr. 4.2. Die Prüfungshandlungen werden wie berufssüblich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z.B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.
- 10.6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird PKF in berufssüblichen Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.

- 10.7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch PKF geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von PKF. Hat PKF einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch PKF durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung PKF und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- 10.8. Widerruft PKF den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist er auf Verlangen von PKF verpflichtet, den Widerruf in der von ihr geforderten Art und Weise bekannt zu geben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.
- 10.9. Der Auftraggeber erhält fünf Berichtsausfertigungen. Der Auftraggeber kann gegen Aufwendungsersatz weitere Ausfertigungen verlangen.

11. Offenlegung

- 11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.
- 11.2. Sofern der Auftraggeber und PKF dies ausdrücklich im Auftrags schreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird PKF den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.
- 11.3. Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird PKF nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftrags schreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- 12.2. Die Haftungsbeschränkung aus Nr. 12.1 gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

III. Steuerberatung/ Freiwillige Abschlussprüfung/ Sonstige Leistungen

13. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 13.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftrags schreibens sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.
- 13.2. Gegenstand des Auftrags schreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftrags schreiben vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.
- 13.3. Für die freiwillige Abschlussprüfung gelten die Nr. 10. und 11. entsprechend.
- 13.4. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.
- 13.5. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 13.6. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO und § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf **4 Mio. € beschränkt**; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 14.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 4 Mio. € in Anspruch genommen werden.

PKF WULF & PARTNER

Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Löffelstraße 44, 70597 Stuttgart

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart PR 720342

Mitglied der PKF WULF GRUPPE. Wirtschaftsprüfer. Steuerberater.

Member of the PKF International Limited network.